

Satzung der Gartenfreunde Warthausen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Gartenfreunde Warthausen e.V.“ (Gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner). Er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Oberschwaben e.V. Sitz in 88447 Warthausen.
2. Der Sitz ist in 88447 Warthausen.
3. Der Organisationsbereich erstreckt sich auf Gemeinde 88447 Warthausen und die angrenzenden Ortschaften, sofern dort kein Verein besteht, der einem Bezirksverband, der für diese Region zuständig ist, angeschlossen ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein der Gartenfreunde ist eine Vereinigung von Gartenfreunden, Kleingärtnern, Siedlern und Eigenheimern. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechtes nach § 5 KGO, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a. Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
 - b. Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingärtnerrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
 - c. Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns anzuregen.

- d. In allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig im Zusammenwirken mit dem Bezirksverband zu erteilen.
 - e. Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und die Jugendarbeit zu fördern.
 - f. Zur Verbesserung der Infrastruktur Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens zu veranstalten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsämter

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine angemessene Vergütung, nach steuerrechtlichen Vorgaben, bezahlen.
2. Für ehrenamtliche Tätigkeiten müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich oder in Textform (§126b BGB, z. B. per E-Mail) beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsrat endgültig.
2. Mit der Aufnahme werden die Satzungen des Vereins, des Bezirks- und die Gartenordnung anerkannt.
3. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Jedes Mitglied kann auf Anfrage einen Mitgliedsausweis, die Satzung des Vereins oder des Bezirksverbandes erhalten.
6. Der Verein unterscheidet zwischen einer ordentlichen und einer passiven Mitgliedschaft. Beide Formen der Mitgliedschaft haben in der Hauptversammlung Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht. Der Mitgliedsbeitrag bei den

ordentlichen Mitgliedern (Pächter in der Gartenanlage) ist höher festgelegt als bei den passiven Mitgliedern.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins

§ 6

Austritt

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich oder in Textform (§126b BGB, z. B. per E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

§ 7

Ausschluss

1. Der Vereinsrat, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, des Unterpachtvertrages und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens der Organisation
 - c. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
3. Von einer beabsichtigten Ausschließung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist- frühestens jedoch nach Eingang einer Erklärung des betroffenen Mitglieds- entscheidet der Vereinsrat.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

5. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereins und der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Gesamtorganisation zur Erreichung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse anzuerkennen.
2. Pächter von Dauerkleingärten sind nach den „Bestimmungen zur Förderung von Kleingärten (Reichsanzeiger 1938 Nr. 74)“ zur Gemeinschaftsarbeit und zur Einhaltung der Gartenordnung verpflichtet.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. aus dem Beitrag zum Landesverband, sofern dies zutrifft
 - b. aus dem Beitrag zum Bezirksverband
 - c. aus dem Beitrag zum Verein
2. Eine Beitragserhöhung des Bezirksverbandes wird von dessen zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag zum Verein und die Art seines Einzuges werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.
4. Der Gesamtbeitrag ist jährlich zum 01.März fällig.

§ 11

Umlagen

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Hauptversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können bis zu 4-fachen des Mitgliedbeitrages betragen.

§ 12

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vereinsrat
3. Der Vorstand
4. Die Pächterversammlung

§ 13

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt alle Jahre in den ersten vier Monaten des Jahres zusammen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies mit
 - a. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen oder
 - b. $\frac{3}{4}$ der Vereinsratsmitglieder beschließen.
2. Unter Angabe der Tagesordnung sind die Hauptversammlungen zwei Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich (§38BGB) ausgeübt werden. Im Falle einer Verhinderung durch Erkrankung oder berufsbedingter Abwesenheit kann eine Stimmvollmacht an eine andere Person (Dritte) erteilt werden.

§ 14

Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberatung und der Revisoren
 - b. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die Zahl der Vereinsratsmitglieder und die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.

- e. Wahl des Vorstandes, des Vereinsrates und der Revisoren
 - f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - g. Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden
 - h. Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 29 Abs.1
 - i. Wahl der Delegierten, die auf dem Bezirksverbandstag bei den Wahlen und Beschlüssen mitwirken
2. Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen sieben Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 15

Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand, dem Obmann und mindestens einem Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Hauptversammlung beschlossen.
2. Der Vereinsrat wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsrates muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsratsmitglieder beim Vorstand beantragt.
3. Die Sitzung des Vereinsrats wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsrat kann sich eine eigene Geschäfts- und Ehrenordnung geben.

§ 16

Aufgaben des Vereinsrates

1. Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsrat über:
 - a. Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt, werden können.
 - b. Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - c. In allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist.
 - d. Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

2. Fachberater werden vom Vereinsrat berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen.

§ 17

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassier
 - d. Dem Schriftführer
3. Die unter §17 Abs. 1 a-d aufgeführten Vorstandsmitglieder sind im Sinne § 26 BGB Vorstand des Vereins. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach der regulären Amtszeit.
5. Der 1.Vorsitzende kann im Verhinderungsfall einen Stellvertreter berufen, welcher dann die Sitzungen und Versammlungen des Vereins leitet.
6. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 18

Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht Kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirksverbandsorgane.
 - b. Erstellung des Haushaltsplanes, sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - c. Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen.
 - d. Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.

3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 19

Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassenbericht zu fertigen. Er muss sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.
2. Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorganes über die Kassenbelege und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben. Die Jahresabschlussberichte (Kassen-, Vermögens- und Revisionsbericht) sind termingerecht dem Bezirksverband zur Prüfung vorzulegen.

§ 20

Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsrates sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind vom betr. Vereinsorgan zu entscheiden.
4. Der Schriftführer sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 21

Pächterversammlung

1. Die Pächterversammlung ist nach Bedarf einzuberufen oder wenn ein Drittel der Pächter dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
2. Die Pächterversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Die Protokolle werden vom Schriftführer erstellt und in Verwahrung genommen.
3. Der Pächterversammlung obliegen die Beschlüsse über die Belange der Anlage d.h. es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung (Gartenordnung) und Gemeinschaftsarbeiten innerhalb der Anlage betreffen. Die gefassten Beschlüsse sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit.
4. Die Pächterversammlung wählt den Obmann.

§ 22

Die Revisoren

1. Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 23

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens, der fachlichen Schulung und der Pflege der Kameradschaft. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch die öffentliche Presse oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

§ 24

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.

§ 25

Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsrat vorgenommen werden.
2. Ehrungen durch den Bezirksverband sind nach Beschluss des Vereinsrates durch den Vorstand beim Bezirksverband zu beantragen. Die Ehrenordnung des Bezirksverbandes ist hierbei zu beachten.

§ 26

Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen der Gartenfreunde Warthausen e.V., erstmalig festgelegt am 24.03.2019, sind Bestandteil der Satzung der Gartenfreunde Warthausen e.V. in der jeweilig aktuell gültigen, letzten Fassung.

§ 27

Auflösung des Vereins u. Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins und der Austritt aus dem Bezirksverband erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Das bei Auflösung oder Fortfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen darf ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zum Beispiel Pflege und Unterhalt des öffentlichen Grüns Verwendung finden. Zu diesem Zweck ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Kapitalanteile und dem gemeinen Wert der Sacheinlagen an die Gemeinde Warthausen auszuhändigen.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen (§2), sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bezirksverband, sowie dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 28

Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 19.04.2026 beraten und
 - a. mit 34 Ja-Stimmen,
 - b. bei 0 Nein-Stimmenangenommen.
Sie tritt gem. § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und solche, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden selbstständig vorzunehmen.

Warthausen, den 19.04.2026